OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

s4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-851096/11/Wg

Datum:
Linz, 6. März 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Weigl über die Beschwerde der J K GmbH, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. G L, W, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 28. August 2018, GZ: EnRo20-11-2-2018/BrK, betreffend Auftrag gemäß § 178 MinroG nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 5. Februar 2019

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Sachverhalt:

1. Die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (BH) erteilte der Beschwerdeführerin (Bf) mit Bescheid vom 7. November 1985, GZ: Ge20-3053/5-1985/Schi/Kn, die gewerbebehördliche Genehmigung für die Eröffnung einer Schottergewinnungsanlage auf den Grundstücken Nr. x, x, x und x, alle KG N. Mit Bescheid vom 25. April 1994, GZ: Ge20-3053-6-1994/Zo/Sk, erhielt J K die gewerbebehördliche Genehmigung unter anderem für die Wiederauffüllung der Schotterabbaufläche auf den Grundstücken Nr. x, x und x, alle KG N. Mit Bescheid vom 16. Jänner 1995, GZ: Ge20-3053-7-1994/Zo/Sk, wurde der Bf die gewerbebehördliche Genehmigung für die Erweiterung des Schotterabbaus auf den Grundstücken Nr. x, x und x, alle KG N, in H erteilt. Punkt 7. der Auflagen lautet: „Der Kiesabbau sowie die Rekultivierung ist bis spätestens 31.12.2010 fertigzustellen." (Bescheide ON 1, 1a und 2 des Behördenaktes).

2. Mit Bescheid vom 3. März 1999, GZ: UR-304076/81-1999 Ki/Le, erteilte der Landeshauptmann von Oberösterreich (LH) der Bf eine abfallwirtschaftsrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Bodenaushubdeponie auf den Grundstücken Nr. x, x, x und x, alle KG N. Unter Spruchabschnitt IV. unter der Überschrift „(deklarativer) Gesamtbescheid" wird angeordnet: „Beim Betrieb der mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 25.4.1994, Ge20-3053-6-1994, genehmigten Wiederauffüllung bis max. 90.000 m^3 sind die folgenden, bescheidmäßig vorgeschriebenen und nachstehend zusammengefaßten Auflagen, Bedingungen und Befristungen einzuhalten, sofern sich aus den unter Punkt II. vorgeschriebenen Nebenbestimmungen keine anderslautenden Vorschreibungen ergeben: ..." (Bescheid ON 3 des Behördenaktes).

3. Über Antrag der Bf stellte das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit - das MinroG war am 1. Jänner 1999 in Kraft getreten - mit Bescheid vom 10. Februar 2005, GZ: BMWA-62.012/0004-IV/6/2005, fest, dass der mit Bescheid vom 16. Jänner 1995 bewilligte Abbau mineralischer Rohstoffe auf den Grundstücken Nr. x, x und x, alle KG N, keine Bergbauanlage darstellt. Dessen ungeachtet handelte es sich laut der Begründung des Bundesministeriums um einen Gewinnungsbetriebsplan sui generis. Der Bescheid vom 16. Jänner 1995 wurde auch in der Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes, GZ: 2005/04/0226, behandelt (Bescheid des Bundesministeriums, VwGH Erkenntnis).

4. Mit Bescheid vom 4. Dezember 2017, GZ: EnRo20-11-2-2017/BrK/Ms, erteilte die BH der Bf den Auftrag, unter anderem für den mit Bescheid vom 16. Jänner 1995 bewilligten Schotterabbau auf den Grundstücken Nr. x, x und x, KG N, bis längstens 31. Dezember 2017 einen verantwortlichen Markscheider zu bestellen. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (LVwG) wies die dagegen

erhobene Beschwerde mit Beschluss vom 16. Jänner 2018, GZ: LVwG-850907/2/MS, als verspätet zurück. Die Zurückweisung des Antrages auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wurde vom LVwG bestätigt (Bescheid vom 4. Dezember 2017 ON 115, Beschluss vom 16. Jänner 2018 ON 130, Bescheid vom 15. März 2018 ON 145, Erkenntnis vom 29. Mai 2018, GZ: LVwG-851022/7/MS ON 168 des Behördenaktes).

5. Mit Bescheid vom 5. Februar 2018, GZ: EnRo20-11-2-2018/BrK, erteilte die BH der Bf gemäß § 178 MinroG unter anderem den Auftrag, den mit Bescheid vom 16. Jänner 1995 bewilligten Schotterabbau auf den Grundstücken Nr. x, x und x, KG N, bis zur Bestellung eines verantwortlichen Markscheiders einzustellen. Mit Bescheid vom 8. Februar 2018, GZ: EnRo20-11-2-2018/BrK, erteilte die BH der Bf gemäß § 178 MinroG zur Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes (Beseitigung von Abweichungen von der mit Bescheid vom 16. Jänner 1995 erteilten Genehmigung) unter anderem auf Grundstück Nr. x, KG N, näher bezeichnete Aufträge. Mit Bescheid vom 16. März 2018, GZ: EnRo20-11-2-2018, erteilte die BH der Bf gemäß § 178 MinroG den Auftrag, den konsenslosen Schotterabbau auf den Grundstücken Nr. x und x, KG N, unverzüglich einzustellen (Bescheid vom 5. Februar 2018 ON 134, Bescheid vom 8. Februar 2018 ON 135, Bescheid vom 16. März 2018 ON 146 des Behördenaktes).

6. Das LVwG gab den gegen die Bescheide vom 5. Februar 2018, 8. Februar 2018 und vom 16. März 2018 erhobenen Beschwerden Folge. Mit Erkenntnis vom 1. Juni 2018, GZ: LVwG-851022/8/MS, wurde der Bescheid vom 5. Februar 2018, und mit Erkenntnis vom 1. Juni 2018, GZ: LVwG-851021/6/MS, wurde der Bescheid vom 8. Februar 2018 behoben. Dies mit dem Argument, der Kiesabbau sei gemäß Auflage 7. bis 31. Dezember 2010 befristet gewesen. Da die Bf seit 31. Dezember 2010 nicht mehr im Besitz einer aufrechten Abbaubewilligung sei, könne eine Verpflichtung zur Einstellung des Schotterabbaus bis zur Erfüllung der vorgeschriebenen Bestellung in dem Sinn, dass nach dessen Bestellung der Schotterabbau wieder aufgenommen werden dürfe, nicht erfolgen. Da die Bf seit 31. Dezember 2010 nicht mehr im Besitz einer aufrechten Abbaubewilligung sei, könne eine Verpflichtung zur Herstellung eines konsensgemäßen Zustandes, basierend auf einem nicht mehr dem Rechtsbestand angehörigen gewerbebehördlichen Genehmigungsbescheides, nicht auferlegt werden. Mit Erkenntnis vom 26. Juli 2018, GZ: LVwG-851031/6/MS, behob das LVwG schließlich den Bescheid der BH vom 16. März 2018, in dem die Beendigung des konsenslosen Schotterabbaus auf den Grundstücken Nr. x und x, KG N, angeordnet worden war. Dies mit der Begründung, dass Abbautätigkeiten nicht feststehen bzw. nicht festgestellt werden konnten (Erkenntnisse ON 169, 170 und 174 des Behördenaktes).

7. Die BH führte daraufhin weitere Ermittlungen durch. Am 6. August 2018 führte der Amtssachverständige (ASV) für Abfallwirtschaft Ing. Z über Auftrag der BH einen Lokalaugenschein auf den Grundstücken Nr. x, x und x, alle KG N, durch. Mit Stellungnahme vom 16. August 2018 berichtete er der BH über den Lokalaugenschein. Nach Ansicht der BH steht auf Grund dieser Stellungnahme „zweifelsfrei fest, dass in den Monaten Februar 2018 bis Juli 2018 der Kiesabbau auf dem Grundstück Nr. x KG N fortgeführt wurde“. Die BH erteilte der Bf daraufhin mit dem nunmehr bekämpften Bescheid vom 28. August 2018, GZ: EnRo20-11-2-2018/BrK, gemäß § 80 Abs. 1, § 84 Abs. 3, § 161 Abs. 3, § 174 Abs. 1 Z 2 iVm § 178 Abs. 1 und Abs. 4 MinroG den Auftrag, den konsenslosen Schotterabbau auf dem Grundstück Nr. x, KG N, unverzüglich einzustellen (Feststellungen 4. Absatz auf Seite 3 des bekämpften Bescheides, Stellungnahme ASV Ing. Z ON 177, E-Mail Mag. P vom 19. Juli 2018 ON 172 des Behördenaktes).

8. Dagegen richtet sich die Beschwerde vom 27. September 2018. Darin stellt die Bf die Anträge, eine Verhandlung durchzuführen, der Beschwerde Folge zu geben und den Bescheid ersatzlos aufzuheben, in eventu der Beschwerde Folge zu geben und den angefochtenen Bescheid aufzuheben und die Rechtssache an die BH zurückzuverweisen (Bescheid ON 178 und Beschwerde ON 179 Behördenakt).

9. Das LVwG führte am 5. Februar 2019 antragsgemäß eine öffentliche mündliche Verhandlung (mV) durch. Nach Einvernahme des ASV Ing. Z verzichteten Bf und BH auf eine weitere Beweisaufnahme. Auf Grundlage der Ausführungen des ASV Ing. Z steht fest: In den Monaten Februar 2018 bis Juli 2018 wurde der Kiesabbau auf dem Grundstück Nr. x, KG N, fortgeführt. Noch am 1. Februar 2019 wurde auf dem Grundstück Nr. x Kiesabbau durch die Bf betrieben. Im Jahr 2018 wurden insgesamt ca. 1.000 t an Naturschotter, insbesondere für den direkten Weiterverkauf, abgebaut. Eingeschränkt auf den Zeitraum August 2018 bis 24. Jänner 2019 wurde nur mehr im geringen Umfang der Schotterabbau weitergeführt. Dies bedeutet, dass im genannten Zeitraum weit unter 1.000 t an Schotter für den Weiterverkauf abgebaut wurde (Tonbandprotokoll, Stellungnahme Ing. Ziegler vom 1. Februar 2019 ON 8 des Gerichtsaktes, Stellungnahme ASV Ing. Ziegler ON 177 des Behördenaktes).

II. Beweiswürdigung:

1. Der relevante Sachverhalt (I.) ergibt sich aus den in Klammer angeführten Beweismitteln. Die in der Beschwerde genannten Bescheide der BH vom 16. Jänner 1995 und des LH vom 3. März 1999 befinden sich im vorliegenden Behördenakt. Die Beschwerde nimmt des Weiteren Bezug auf den Bescheid des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit vom 10. Februar 2005. Eine Ausfertigung dieses Bescheides wurde dem LVwG im Verfahren GZ: LVwG-800284 vorgelegt und nunmehr auch auf den gegenständlichen Gerichtsakt eingetragen.

2. ASV Ing. Z führte am 1. Februar 2019 einen Lokalaugenschein durch. In seiner Stellungnahme vom 1. Februar 2019 berichtet er unter anderem über die Angaben des beim Lokalaugenschein anwesenden handelsrechtlichen Geschäftsführers der Bf. Die Stellungnahme wurde in der mV erörtert. Auf folgende Ausführungen in der Niederschrift (Tonbandprotokoll) wird hingewiesen: „Der Verhandlungsleiter hält dazu vorläufig fest, dass nach diesen Angaben eine Abbautätigkeit bzw. auch die Absicht, Schotter abzubauen in den genannten Zeiträumen, vorläufig als erwiesen anzusehen ist. Herr Dr. L hält fest, dass dem so ist. Herr Dr. L stellt in diesem Zusammenhang die Frage, wie der Amtssachverständige hier eine Zuordnung zu einzelnen Grundstücken vornehmen konnte. Herr Ing. Z wird dazu als Amtssachverständiger befragt. Er macht dazu folgende Angaben: ‚Die entsprechende Zuordnung erfolgte anhand einer Auswertung der DORIS-Daten bzw. eines Lageplanes, auf dem die Grundstücksgrenzen eingezeichnet sind.' Herr Dr. L hat in diesem Zusammenhang keine weiteren Fragen an den Amtssachverständigen." Es steht daher zweifelsfrei fest, dass auch nach Erlassung des bekämpften Bescheides auf Grundstück Nr. x Schotter abgebaut wurde.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Der Bescheid vom 16. Jänner 1995 galt mit 1. Jänner 1995 als Gewinnungsbetriebsplan, seit 31. Dezember 2010 ist die Bf nicht mehr berechtigt, auf Grundstück Nr. x Kies abzubauen:

Mit 1. Jänner 1999 trat das MinroG in Kraft. Genehmigungen nach dem gewerblichen Betriebsanlagenrecht für nunmehr als Bergbauanlagen geltende Betriebsanlagen und gewerberechtlich erteilte Abbaugenehmigungen bleiben gemäß § 197 Abs. 5 MinroG aufrecht, für wesentliche Änderungen (§ 115) gelten jedoch die auf Bergbauanlagen und Gewinnungsbetriebspläne anzuwendenden Bestimmungen dieses Bundesgesetzes. Der mit Bescheid vom 16. Jänner 1995 bewilligte Abbau mineralischer Rohstoffe auf den Grundstücken Nr. x, x und x, alle KG N, stellt keine Bergbauanlage dar. Die Genehmigung vom 16. Jänner 1995 galt gemäß § 204 Abs. 1 MinroG nach dem 1. Jänner 1999 als Gewinnungsbetriebsplan (Punkt 6.14 des E VwGH 2005/04/0226).

Der Inhaber eines genehmigten Gewinnungsbetriebsplanes (§§ 83 und 116) für das Gewinnen grundeigener mineralischer Rohstoffe gilt gemäß § 84 Abs. 1 MinroG als Bergbauberechtigter. Die Bf war daher nach dem 1. Jänner 1999 Bergbauberechtigte im Sinn des MinroG. Auflage 7. befristet den Kiesabbau bis 31. Dezember 2010. Die Bf brachte in der mV abschließend vor, da es sich bei Punkt 7. des gewerbebehördlichen Genehmigungsbescheides um eine Auflage handle, berühre eine allfällige Nichtbeachtung dieser Auflage den Bestand der Genehmigung nicht (vgl. VfSlg. 1786). Dem ist entgegen zu halten, dass die

Auflage in Rechtskraft erwachsen ist. Aus der Formulierung, dass der Abbau bis zum 31. Dezember 2010 fertigzustellen ist, ergibt sich eindeutig, dass nach dem 31. Dezember 2010 kein Abbau mehr erfolgen darf. Die Bf ist daher seit 31. Dezember 2010 nicht mehr berechtigt, Kies auf dem Grundstück Nr. x, KG N, abzubauen.

Daran ändert auch der in der mV seitens der Bf vorgebrachte Einwand, der Verfassungsgerichtshof habe noch nicht über die Beschwerden gegen die Erkenntnisse des LVwG vom 1. Juni 2018, GZ: LVwG-851021 und LVwG-851022, entschieden, nichts (Punkt I.6.). Die Bescheide gehören nicht mehr dem Rechtsbestand an. Die auf Grundlage des § 178 MinroG erlassenen Aufträge vom 5. und 8. Februar 2018 (Punkt I.5.) begründeten keine Rechte, sondern Verpflichtungen, weshalb sie gemäß § 68 Abs. 2 AVG dem verfahrensgegenständlichen Auftrag ohnedies nicht entgegenstehen würden (vgl. VwGH 2005/05/0002).

2. Die gewerberechtlichen Bescheide und der Bescheid des LH vom 3. März 1999 regeln zwei vollkommen getrennte Vorhaben:

In der Beschwerde bringt die Bf vor, der abfallwirtschaftliche Bescheid vom 3. März 1999 habe die nach bundesrechtlichen Vorschriften erforderlichen Bewilligungen, Genehmigungen oder Nichtuntersagungen ersetzt. Der bei der Erlassung des Bescheides vom 3. März 1999 bestehende Zustand sei mit Bescheid vom 3. März 1999 sowohl hinsichtlich der Abbausohle als auch hinsichtlich der Abbauöffnungen ausdrücklich rechtskräftig genehmigt. In der mV brachte die Bf abschließend vor, die Rekultivierung könne durch die nachträglich bewilligte Wiederverfüllung erst nach Abschluss der Wiederverfüllung erfolgen, sodass für die Rekultivierung ausschließlich die in der Beschwerde zitierte Bewilligung vom 3. März 1999 maßgeblich sei. Es könne daher von der BH die Fertigstellung noch nicht verlangt werden, da die Fristen für die Rekultivierung laut dem Bescheid vom 3. März 1999 noch offen seien. Diesem Vorbringen ist entgegen zu halten, dass sich der Verwaltungsgerichtshof bereits in seinem Erkenntnis 2005/04/0226 mit der Abgrenzung der vorhandenen Bewilligungen befasst hat. Der Verwaltungsgerichtshof stellte ausdrücklich klar: „Somit handelt es sich im gegenständlichen Fall um zwei, nach unterschiedlichen Bestimmungen genehmigte, voneinander (in Bezug auf Abbau und Deponie rechtlich) vollkommen getrennte Vorhaben, weshalb die Problematik einer doppelten Anwendung derselben Vorschriften durch zwei unterschiedliche Behörden, welche durch die Genehmigungskonzentration des AWG eben verhindert werden sollte, nicht zum Tragen kommt.“ Die Bf hat auch nach dem 31. Dezember 2010 auf Grundstück Nr. x Kies abgebaut. Dieser Abbau ist nicht dem Vorhaben „Deponie“ zuzuordnen und daher nicht durch den Bescheid vom 3. März 1999 genehmigt.

3. Der Bf wurde zu Recht die Einstellung der Abbautätigkeiten auf Grundstück Nr. x, KG N, aufgetragen:

§ 178 Abs. 1 MinroG lautet:

„(1) Hat der Bergbauberechtigte, der Fremdunternehmer, ein durch Gericht oder Verwaltungsbehörde bestellter Verwalter (§ 143 Abs. 3), ein allfälliger Bevollmächtigter, Verantwortlicher nach § 17 Abs. 1 Z 4, § 71 Abs. 1 und § 87 Abs. 1, eine der von Fremdunternehmern nach § 134 Abs. 1 den Behörden bekanntzugebenden Personen, der Betriebsleiter oder der verantwortliche Markscheider sowie deren jeweiliger Vertreter, ein Betriebsaufseher oder sonst ein Arbeitnehmer im § 174 Abs. 1 angeführte Rechtsvorschriften außer acht gelassen, so hat die Behörde dem Bergbauberechtigten, Fremdunternehmer oder Verwalter aufzutragen, den vorschriftswidrigen Zustand binnen angemessener Frist zu beheben. Wird diesem Auftrag nicht, nur unvollständig oder nicht zur gehörigen Zeit nachgekommen, so gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991 mit der Maßgabe, daß als Vollstreckungsbehörde die Bezirksverwaltungsbehörde einzuschreiten hat.“

Bei Außerachtlassen der in § 174 Abs. 1 MinroG angeführten Rechtsvorschriften (darunter nach dessen Z 2 die Rechtsvorschriften betreffend das Gewinnungsbetriebsplanwesen) hat die Behörde nach § 178 Abs. 1 MinroG (u.a.) dem Bergbauberechtigten oder auch dem Betreiber eines unbefugten Bergbaus (vgl. §§ 178 Abs. 4, 161 Abs. 3, 2 Abs. 1 MinroG) die Behebung des vorschriftswidrigen Zustandes binnen angemessener Frist aufzutragen. Im Fall einer Abbautätigkeit in einem Steinbruch ohne Vorliegen einer übergeleiteten gewerblichen Betriebsanlagengenehmigung oder der Genehmigung eines Gewinnungsbetriebsplanes kann dies - schon mit Blick auf § 80 Abs. 1 zweiter Satz MinroG - nur durch die Beendigung der konsenslosen Abbautätigkeit geschehen (VwGH 2010/04/0032).

Die Bf hat selbst nach Erlassung des bekämpften Bescheides den Abbau auf Grundstück Nr. 1818 fortgesetzt, obwohl sie dazu nach Ablauf des 31. Dezember 2010 nicht mehr berechtigt war. Der bekämpfte Bescheid ist nicht zu beanstanden.

Aus diesem Grund war spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die Rechtslage durch die angeführte Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes geklärt ist.

- zur Überleitung der Genehmigung vom 16. Jänner 1995 und zum Verhältnis zur Genehmigung vom 3. März 1999: VwGH 2005/04/0226
- zur Bestimmung des § 178 Abs. 1 MinroG: VwGH 2010/04/0032
- Die Auslegung der gewerberechtlichen Bescheide sowie der auf § 178 MinroG gestützten Aufträge vom 5. und 8. Februar 2018 stellt die Lösung eines Einzelfalles dar, welcher keine grundsätzliche Bedeutung zukommt (vgl. VwGH Ra 2016/12/0103, Ra 2016/04/0130, Ra 2016/12/0103, Ra 2015/04/0067).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit

zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Weigl